

## Wesentliche Neuerungen und Entwicklungen im Schweizer Steuerrecht

Der vorliegende Artikel befasst sich mit ausgewählten Neuerungen und Entwicklungen im Schweizer Steuerrecht. Dazu gehören auf nationaler Ebene Themen wie die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, die Eidgenössische Volksinitiative zur Erbschaftssteuerreform sowie die Abschaffung der Pauschalbesteuerung und der Emissionsabgabe. Auf internationaler Ebene sind es die Quellensteuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich, Facta sowie das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Hongkong.

### Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Am 1. Januar 2013 ist das neue Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft getreten. Es regelt die Besteuerung von Mitarbeiteraktien sowie -optionen und gilt sowohl für die direkte Bundessteuer als auch die Kantons- und Gemeindesteuern. Ausserdem hat die Eidgenössische Steuerverwaltung den Entwurf des Kreisschreibens Nr. 37 vom 14. Dezember 2012 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen veröffentlicht, welcher aufzeigt, wie seitens Steuerbehörden das neue Gesetz in der Praxis umgesetzt werden soll.

#### Es gelten folgende Besteuerungsregeln:

Frei verfügbare und gesperrte Mitarbeiteraktien werden *im Zeitpunkt des Erwerbs* besteuert. Dabei unterliegt die Differenz zwischen dem im Besteuerungszeitpunkt massgebenden Verkehrswert der Mitarbeiteraktien und dem Abgabepreis der Besteuerung. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird für die Festlegung des steuerlich massgebenden Verkehrswertes der Verkehrswert mit einem Diskont von jährlich 6% reduziert, während maximal zehn Jahren. Der maximale Einschlag für eine Sperrfrist von zehn Jahren beträgt 44.161%.

Börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, welche frei verfügbar oder ausübbar sind, werden ebenfalls *im Zeitpunkt des Erwerbs* besteuert. Als Besteuerungsbasis gilt die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Mitarbeiteroptionen und deren Abgabepreis.

Nicht-börsenkotierte und gesperrte Mitarbeiteroptionen werden *erst im Zeitpunkt der Ausübung* besteuert.

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen, wie z.B. Phantom Stocks, Stock Appreciation Rights oder Co-Investments, werden im Zeitpunkt ihres Zuflusses besteuert. Besteuert wird der gesamte geldwerte Vorteil, womit aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen kein steuerfreier Kapitalgewinn resultieren kann.

Im internationalen Kontext erfolgt eine Änderung der bisherigen Praxis, indem die Schweiz neu bei nicht-börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen ein anteilmässiges Besteuerungsrecht vorsieht. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten Zeitspanne zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen. Ist der Mitarbeitende im Zeitpunkt der Optionsausübung nicht mehr in der Schweiz ansässig, so muss das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern im Rahmen des Quellensteuerverfahrens abliefern. Dies gilt selbst dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Bestehende Steuervorscheide (Rulings) haben noch bis und mit Steuerperiode 2012 ihre Gültigkeit, auch wenn sie sich am altrechtlichen Besteuerungsregime orientierten. Ab 2013 jedoch haben Rulings, welche nicht dem Inhalt des Kreisschreibens entsprechen keine Wirkung mehr, unabhängig davon, ob der darunterfallende Mitarbeiterbeteiligungsplan noch besteht. Dies bedeutet, dass laufende Mitarbeiterbeteiligungspläne auf ihre Besteuerung überprüft werden müssen, damit sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer die notwendigen Deklarationspflichten im richtigen Zeitpunkt erledigen.

### Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer

Diese Initiative sieht vor, eine Eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer einzuführen, welche die entsprechenden Vermögensübergänge mit 20% besteuert. Nicht besteuert werden sollen unter anderem Übergänge, welche den Freibetrag von CHF 2 Millionen nicht übersteigen sowie Übergänge an Ehepartner, registrierte Partner sowie von der Steuer befreite juristische Personen. Eine im Initiativtext enthaltene fragwürdige Rückwirkungsklausel sieht vor, dass bei Zustandekommen der Initiative und positivem Abstimmungsergebnis rückwirkend alle Schenkungen, die nach dem 1. Januar 2012 erfolgen, dem Freibetrag von CHF 2 Millionen zugerechnet werden bzw. je nach

Höhe der Schenkung, nachträglich zur Besteuerung gelangen.

Bei Redaktionsschluss für diesen Artikel war noch nicht bekannt, ob die Initiative zustande gekommen ist. Nachdem jedoch bis Anfang 2013 bereits über 120'000 Unterschriften gesammelt wurden, ist davon auszugehen, dass sich das Schweizer Volk zu einer nationalen Erbschaftssteuer wird äussern können. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass Initiativen, welche Gesetzesänderungen mit einer Rückwirkung vorsehen, unabhängig von deren Inhalt, beim Souverän keine Unterstützung finden, da wir ansonsten eines unserer wertvollsten Güter - die Rechtssicherheit - auf's Spiel setzen. Hier sind der Bund und das Parlament gefordert, der Initiative einen mehrheitsfähigen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

### **Abschaffung der Pauschalbesteuerung**

Die Initiative "Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)", welche am 19. Oktober 2012 zustande gekommen ist, sieht vor, die Pauschalbesteuerung vermögender Ausländer schweizweit abzuschaffen. Bis zum 19. Oktober 2013 muss nun das EFD in Zusammenarbeit mit dem EJPD im Auftrag des Bundesrates den Entwurf einer Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte ausarbeiten.

### **Abschaffung der Emissionsabgabe**

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III plant der Bundesrat die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abzuschaffen.

Nachdem im März 2012 die Emissionsabgabe auf Fremdkapital abgeschafft wurde, soll in Zukunft auch bei der Aufnahme von Eigenkapital keine Emissionsabgabe mehr anfallen. Die Abschaffung der Emissionsabgabe ist zu begrüßen, stellte sie doch bis anhin einen Standortnachteil für die Schweiz dar.

### **Quellensteuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich**

Am 1. Januar 2013 sind die Quellensteuerabkommen der Schweiz mit Grossbritannien und Österreich, nachdem das Bundesgericht im Dezember das Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen abgelehnt hat, in Kraft getreten. Davon betroffen sind die britischen und österreichischen Steuerpflichtigen, welche in der Schweiz über ein Bankkonto oder ein Wertschriftendepot verfügen. Die Kunden können wählen, ob sie ihrer Steuerpflicht entweder

anonym durch Abzug einer Quellensteuer, welche an ihren Wohnsitzstaat überwiesen wird, erfüllen oder ihre Kontodaten offenlegen wollen.

### **Quellensteuerabkommen mit Deutschland**

Das am 21. September 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die Einführung einer Abgeltungssteuer, welches am 1. Januar 2013 hätte in Kraft treten sollen, wurde durch das deutsche Parlament nicht ratifiziert. Damit ändert sich in Bezug auf Deutschland nichts.

### **Foreign Account Tax Compliance Act (Facta)**

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und den USA zu Fatca wurden Ende 2012 abgeschlossen und am 3. Dezember 2012 wurde das Abkommen paraphiert. Das in Kraft treten ist auf Anfang 2014 geplant.

Mit Facta soll sichergestellt werden, dass die USA die Auslandskonten von US-Steuerpflichtigen besteuern können. Erreichen will man dies vor allem durch eine Ausweitung des Reportings durch die ausländischen Finanzinstitutionen. Bei denjenigen Kunden, die keine Offenlegung gegenüber der US-Steuerbehörde wollen, müssen die Banken 30% auf allen Einnahmen aus US-Quelle erheben.

### **Doppelbesteuerungsabkommen mit Hongkong**

Am 15. Oktober 2012 ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit Hongkong in Kraft getreten. Dieses findet seit dem 1. Januar 2013 in der Schweiz und ab dem 1. April 2013 in Hongkong Anwendung. Mit diesem Abkommen wurde eine wichtige Lücke im Doppelbesteuerungsnetzwerk der Schweiz geschlossen.

---

### **Barbara Brauchli Rohrer**

Partnerin

Wenger & Vieli AG

Dufourstrasse 56

Postfach 1285

8034 Zürich

b.brauchli@wengervieli.ch